



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Motion von Georges Thüring, SVP-Fraktion: Standesinitiative zur Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bezüglich der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ([2010-415](#))

Datum: 30. August 2011

Nummer: 2011-238

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/238

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Motion von Georges Thüring, SVP-Fraktion: Standesinitiative zur Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bezüglich der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ([2010-415](#))

vom 30. August 2011

1. Die Motion mit Begründung im Wortlaut

Am 8. Dezember 2010 reichte Georges Thüring die Motion Nr. 2010-415 betreffend "Standesinitiative zur Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bezüglich der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen" ein, die folgenden Wortlaut hat:

"Die Bundesverfassung (BV) garantiert, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. In Artikel 8, Absatz 2 BV steht wörtlich: 'Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.' Trotz dieses klaren Diskriminierungsverbotes hinsichtlich Menschen mit Behinderung sind im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) nur Bestimmungen bezüglich der Diskriminierung wegen Rasse, Ethnie oder Religion enthalten (siehe Artikel 261^{bis}, Rassendiskriminierung). Behinderte Menschen werden somit durch das Strafgesetz nicht ausreichend geschützt. Sie sind rechtlich benachteiligt. Im Bestreben, behinderte Menschen gesellschaftlich möglichst vollwertig zu integrieren, ist diese Rechtsungleichheit nicht haltbar und muss dringend korrigiert werden.

Deshalb soll der Kanton Basel-Landschaft bei der Bundesversammlung eine Standesinitiative einreichen mit dem Antrag, dass das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) wie folgt ergänzt wird:

Artikel 261^{ter} (StGB)

Diskriminierung Behinderter

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung zu Hass oder Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Behinderten gerichtet sind, wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Behinderung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Behinderung verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Namen des Kantons Basel-Landschaft - gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung - eine Vorlage für eine Standesinitiative auszuarbeiten, um die eidgenössischen Räte einzuladen, das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) im oben erwähnten Sinne zu ändern."

2. Ausgangslage

Dieser Vorstoss hat seinen Ursprung in der Plakatkampagne des Bundesamtes für Sozialversicherung im Herbst 2009, wo Slogans wie «Behinderte liegen uns nur auf der Tasche – wenn wir ihre Fähigkeiten nicht nutzen», «Behinderte sind dauernd krank - und morgens trotzdem die ersten im Büro» oder «Behinderte kosten uns nur Geld - bis sie mal zeigen können, was wirklich in ihnen steckt» für Verwirrung sorgte. Der Grund lag darin, weil der Aushang zweiphasig konzipiert war, d.h. die ersten Satzteile in der ersten Phase allein auf den Plakaten prangten und erst in der zweiten Phase die zweiten Satzteile ergänzt wurden¹. Der emanzipatorisch, positiv gemeinte Aspekt der gesamten Aussage ging in der Empörung über die ersten, gross geschriebenen Satzteile derart unter, dass die Kampagne gestoppt werden musste. Der Invalidenverband beider Basel (IVB) hatte damals Strafanzeige erstattet; diese war allerdings durch die Staatsanwaltschaft mangels Strafbestimmung auf den Zivilweg verwiesen worden². Die Anzeige wurde nach klärenden Worten von Bundesrat Burkhalter wieder zurückgezogen, aber dieser Fall hat gezeigt, dass das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot von behinderten Personen im Unterschied zur Rassendiskriminierung strafrechtlich nicht abgesichert ist. Diese Lücke soll mit der Standesinitiative geschlossen werden, indem analog zur Rassendiskriminierung ein Officialdelikt geschaffen werden soll. Dabei geht es aber dem IVB bzw. dem Motionär weniger um die Durchführung von Strafuntersuchungen und Strafprozessen als vielmehr um die präventive Wirkung einer solchen Strafbestimmung, um

¹ Beispielbilder siehe

http://www.google.ch/search?q=Plakatkampagne+des+Bundesamtes+f%C3%BCr+Sozialversicherung&hl=de&prmd=ivns&source=lnms&tbn=isch&ei=dIY6TqK2GYeAOvCVlcED&sa=X&oi=mode_link&ct=mode&cd=2&ved=0CA0Q_AUoAQ&biw=1260&bih=868

² Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz gemäss den Art. 27 ff. ZGB

eine entsprechende Sensibilisierung der Bevölkerung und, das Beispiel der genannten Plakatkampagne zeigt einen gewissen Handlungsbedarf, auch der Behörden und anderen Institutionen für dieses Thema.

Ein gleichlautender Vorstoss wurde am 12. Januar 2011 in Basel-Stadt eingereicht; der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschloss allerdings am 29. Juni 2011, keine Standesinitiative einzureichen.

3. Die Debatte im Landrat

In der Landratssitzung vom [31. März 2011](#) erklärte sich der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen. Das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot sei in Bezug auf behinderte Menschen - anders als Rassendiskriminierung - strafrechtlich nicht abgesichert, und diese Lücke sollte geschlossen werden. Weniger, um die Durchführung von Strafuntersuchungen und -prozessen zu fördern, sondern vielmehr im Sinne einer präventiven Wirkung der Strafbestimmung und der Sensibilisierung der Allgemeinheit.

Im Landrat waren die Meinungen geteilt. Die eine Seite hielt dafür, dass es auf Bundes- und Kantonebene bereits genügend Bestimmungen gebe, die dafür sorgten, dass Behinderte nicht diskriminiert werden und eine Gleichstellung von behinderten mit gesunden Menschen gewährleisten. Es bestehe keine Notwendigkeit für die vorgeschlagene Strafnorm, weil es ja - im Unterschied zur Rassendiskriminierung - nie geschehe, dass jemand öffentlich zu Hass oder Diskriminierung im Bezug auf Behinderte aufrufe. Es würden auch keine entsprechenden Ideologien verbreitet; die im Strafgesetzbuch bestehenden Bestimmungen wie Ehrverletzung, üble Nachrede, Beschimpfung, Verleumdung etc. seien ausreichend. Im Übrigen sei eine Standesinitiative hier nicht angebracht, weil es nicht um direkte Belange des Kantons gehe.

Die Mehrheit schloss sich allerdings den Argumenten der Motion an. Sie spreche eine echte Gesetzeslücke an, deshalb sei es richtig, mittels Standesinitiative mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, diese Gesetzeslücke zu schliessen. Trotz dem Behindertengleichstellungsgesetz stimme es nicht, dass Behinderte in unserer Gesellschaft nicht unter die Räder alltäglicher Diskriminierungen kämen. Eine Strafnorm könne dies durch präventive und sensibilisierende Wirkung unterstützen. Auch die Behinderten verdienten diesen Respekt und (strafrechtlichen) Schutz. Einzelne Fragezeichen wurden gesetzt bezüglich der konkreten Formulierung, diese sei aber ohnehin Sache der entsprechenden Bundesgremien. Die Motion wurde mit 68:9 Stimmen bei einer Enthaltung überwiesen.

4. Materielles

In rechtlicher Hinsicht wirft die Motion keine Fragen auf. Eine solche Strafnorm ist zulässig und das Mittel der Standesinitiative ist, in einer weiten Interpretation, dafür möglich: der Vorstoss betrifft nicht direkt Belange des Kantons, aber die Verpflichtungen aus den §§ 6, 7 und 105 der Kantonsverfassung - Freiheitsrechte für alle, Rechtsgleichheit, berufliche und soziale Eingliederung der

Behinderten - gehen in dieselbe Richtung und legitimieren diese Vorgehensweise. In Anbetracht des gleichlautenden Vorstosses in Basel-Stadt wäre dieses Geschäft partnerschaftlich zu bearbeiten gewesen, weshalb im Vorfeld ein entsprechender Austausch stattgefunden hatte. In diesem Rahmen wurde seitens Basel-Stadt erwogen, anstelle einer formulierten eine nichtformulierte Initiative einzureichen. Der darauf angesprochene Motionär erklärte sich damit jedoch nicht einverstanden; nach der Ablehnung durch den Grossen Rat entfällt die partnerschaftliche Bearbeitung ohnehin, womit auch die Frage "formuliert oder nichtformuliert" nicht mehr weiterverfolgt bzw. bereinigt werden muss und die Standesinitiative wie verlangt formuliert eingereicht werden kann.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Basel-Landschaft in seiner Vernehmlassung vom 5. April 2011 auch befürwortet, dass die Schweiz dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beiträgt. Allerdings enthält dieses Übereinkommen kein ausdrückliches Gebot, die Diskriminierung von behinderten Menschen strafrechtlich zu verfolgen. Umso mehr ist das Diskriminierungsverbot im Strafgesetzbuch zu verankern.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Die Standesinitiative betreffend Standesinitiative zur Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bezüglich der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beschliessen.
2. Die Motion Nr. 2010-415 von Georges Thüring als erfüllt abzuschreiben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Beilage

Entwurf "Standesinitiative betreffend Standesinitiative zur Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bezüglich der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen.

DER LANDRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An die
Bundesversammlung
Bundeshaus
3003 Bern

Standesinitiative betreffend Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bezüglich der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen

Sehr geehrte Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte und Ständeräte

Am 31. März 2011 hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschlossen, gestützt Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut einzureichen mit dem Antrag, das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) wie folgt zu ergänzen:

" Artikel 261^{ter} (StGB)

Diskriminierung Behinderter

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung zu Hass oder Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Behinderten gerichtet sind, wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Behinderung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Behinderung verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft."

1. **Begründung der Standesinitiative:**

Dieser Vorstoss hat seinen Ursprung in der Plakatkampagne des Bundesamtes für Sozialversicherung im Herbst 2009, wo Slogans wie «Behinderte liegen uns nur auf der Tasche – wenn wir ihre Fähigkeiten nicht nutzen», «Behinderte sind dauernd krank - und morgens trotzdem die ersten im Büro» oder «Behinderte kosten uns nur Geld - bis sie mal zeigen können, was wirklich in ihnen steckt» für Verwirrung sorgte. Der Grund lag darin, dass der Aushang zweiphasig konzipiert war, d.h. die ersten Satzteile in der ersten Phase allein auf den Plakaten prangten und erst in der zweiten Phase die zweiten Satzteile ergänzt wurden³. Der emanzipatorisch, positiv gemeinte Aspekt der gesamten Aussage ging in der Empörung über die ersten, gross geschriebenen Satzteile derart unter, dass die Kampagne gestoppt werden musste. Der Invalidenverband beider Basel hatte damals Strafanzeige erstattet; diese war allerdings durch die Staatsanwaltschaft mangels Strafbestimmung auf den Zivilweg verwiesen worden⁴. Die Anzeige wurde nach klärenden Worten von Bundesrat Burkhalter wieder zurückgezogen, aber dieser Fall hat gezeigt, dass das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot von behinderten Personen im Unterschied zur Rassendiskriminierung strafrechtlich nicht abgesichert ist.

Die Umstände um diese Plakatkampagne des Bundesamtes für Sozialversicherung haben gezeigt, dass den in Art. 8 Absatz 2 der Bundesverfassung garantierten Grundsätzen im Bereich der Behinderung der strafrechtliche Schutz fehlt. Auch wenn - wie es leider im Bereich der Rassendiskriminierung vorkommt - kaum je jemand öffentlich zu Hass oder Diskriminierung im Bezug auf Behinderte aufruft oder explizit entsprechende Ideologien verbreitet werden, kann eine Strafnorm erheblich zur besseren Sensibilisierung und Prävention beitragen. Damit reiht sich die beantragte Strafnorm würdig in den allgemeinen strafrechtlichen Kontext ein: die Strafverfolgung von Verstössen soll immer nur ultima ratio sein, viel wichtiger ist - bei *allen* Strafnormen - zu verhindern, dass Verstösse verübt werden.

Mit einer Strafnorm gegen die Diskriminierung Behinderter können die in Art. 8 Absatz 2 der Bundesverfassung garantierten Grundrechte unmissverständlich bekräftigt werden. Gleichzeitig kann dadurch im Sinne eines politischen Signals eine gewisse, nicht zu rechtfertigende Benachteiligung gegenüber anderen Diskriminierungsopfern, welche strafrechtlichen Schutz geniessen, beseitigt werden.

Die Formulierung von Art. 261^{ter} StGB lehnt sich an den Wortlaut der Rassendiskriminierungsbestimmung (Art. 261^{bis} StGB) an, so dass die entsprechende Lehre und Praxis herangezogen werden kann.

³ Beispielbilder siehe

http://www.google.ch/search?q=Plakatkampagne+des+Bundesamtes+f%C3%BCr+Sozialversicherung&hl=de&prmd=ivns&source=lnms&tbn=isch&ei=dIY6TgK2GYeAOvCVlcED&sa=X&oi=mode_link&ct=mode&cd=2&ved=0CA0Q_AUoAQ&biw=1260&bih=868

⁴ Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz gemäss den Art. 27 ff. ZGB

2. Antrag

Der Landrat bittet Sie - auch im Namen des Regierungsrates -, der Standesinitiative zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident:

Zwick

Der Landschreiber:

Mundschin